

Beratungsvorlage zu TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)

- **Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG für die Gemeinde Sölden und die Jagdgenossenschaft Sölden**

Gremium	Gemeinderat
Sitzung	Öffentlich
Sitzungstag	26.10.2016
AZ	905.12:4-20.10
Bearbeiter	RALin Ebner

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist seit geraumer Zeit im Umbruch. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Grundsatzurteilen festgestellt, dass die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht EU-richtlinienkonform erfolgt. Bisher war für eine potentielle Umsatzsteuerpflicht das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) (z.B. Wasserversorgung der Gemeinde) maßgeblich. Die ausschließliche Vermögensverwaltung und der Hoheitsbetrieb unterlagen hingegen nicht der Umsatzsteuer.

Der BFH ist dem seit geraumer Zeit entgegen getreten und machte deutlich, dass Leistungen der öffentlichen Hand stets umsatzsteuerbar sind, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage basieren *oder* sie zwar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, dabei jedoch ein potentieller oder tatsächlicher Wettbewerb zu privaten Anbietern besteht.

Entgegen der bisherigen Rechtslage sehen die Rechtsprechung des BFH und europäische Mehrwertsteuerrichtlinie damit eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor. Nur noch für bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ist die Unternehmereigenschaft und eine damit verbundene Umsatzsteuerpflicht ausgeschlossen.

Dies hatte nunmehr zur Folge, dass im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 die Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts grundlegend geändert wurde. Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, wonach nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind, wurde gestrichen.

Es wurde ein neuer § 2 b UStG geschaffen, der definiert, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts ausnahmsweise nicht als Unternehmer gelten. Dies ist nur noch der Fall, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und die nicht gleichzeitig zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Sofern also die juristische Person des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage oder im Rahmen hoheitlichen Handelns wettbewerbsverzerrend tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hiermit erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Dritten.

Die Neuregelung des § 2 b UStG tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin angewendet werden. Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung **bis zum 31. Dezember 2016** abgegeben werden. Die Erklärung bezieht sich sodann auf sämtliche ausgeübte Tätigkeiten. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Diese Erklärung kann jedoch jederzeit mit Wirkung zum nächstfolgenden Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die juristische Person des öffentlichen Rechts hingegen durch Nichtausübung des Optionsrechts das neue Recht an, ist nach dem 31. Dezember 2016 eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Die neuen Regelungen des § 2 b UStG sind an vielen Stellen auslegungsbedürftig. Ein angekündigtes Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen soll (weitere) Aufklärung bringen.

Für die Gemeinde haben die neuen Regelungen nach vorläufiger Einschätzung folgende Konsequenzen:

- ➔ Sämtliche privatrechtliche Einnahmen sind umsatzsteuerbar. Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sie damit der Umsatzsteuer. Dies betrifft insbesondere Bereiche der bisher nicht umsatzsteuerbaren Vermögensverwaltung (z.B. Vermietungen).
- ➔ Öffentlich-rechtliche Leistungen, die zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führen, führen zu einer Umsatzbesteuerung. Dies betrifft gerade auch Leistungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit (sog. Beistandsleistungen).

Von dem neuen § 2 b UStG ist auch die Jagdgenossenschaft betroffen, da sie eine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist (§15 Abs. 2 Satz 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz). Nach der Satzung der Jagdgenossenschaft Sölden wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen. Die Ausübung des Optionsrechts liegt somit im Aufgabenbereich des Gemeinderates. Es gelten die oben genannten Ausführungen.

II. Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen noch Rechtsunsicherheiten. Die Gemeinde wird nach dem neuen Rechtsstand in nicht nur unerheblichen Bereichen der Leistungserbringung außerhalb der Gebührenbereiche eine potentielle Unternehmereigenschaft aufweisen und steuerpflichtige Leistungen erbringen. Dies wird zu einer Mehrbelastung im Haushalt führen.

Die Gemeinde sollte den Übergangszeitraum in Anspruch nehmen und von der Optionserklärung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen und die Erklärung auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt abgeben. Innerhalb des Übergangszeitraumes wird die Gemeinde untersuchen und sich organisatorisch darauf einstellen, inwieweit § 2 b UStG auf Leistungen der Gemeinde tatsächlich Anwendung finden wird.

III. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt:

- a) Die Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes soll rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt für die Gemeinde Sölden erklärt werden.
- b) Die Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes soll rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt für die Jagdgenossenschaft Sölden erklärt werden.

Anlage:
Gesetzestext § 2 b Umsatzsteuergesetz

BM z. K. _____

Gesetzestext: § 2 b Umsatzsteuergesetz:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.
Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.